

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Holger Focke GmbH & Co. KG, Berßener Straße 31, 49774 Lähden, beantragt für die bestehende Biogasanlage eine Erhöhung der Gasproduktion auf 3.338.650 Nm<sup>3</sup>/a durch Änderung der Inputstoffe gem. § 246d BauGB ohne bauliche Änderungen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lähden, Flur 3, Flurstücke 4/14 und 4/15.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Neu-, Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen verbunden, es wird keine zusätzliche Fläche beansprucht. Es erfolgen keinerlei Versiegelungen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Das Betriebsgelände weist keine große ökologische Wertigkeit und Empfindlichkeit auf. In ca. 750 m Entfernung grenzt südwestlich des Vorhabens das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ an. Dieses befindet sich allerdings in ausreichender Entfernung und wird durch das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigungen erfahren.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage lediglich geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird.

Die bestehende Biogasanlage fällt bereits unter die Pflichten der Störfall-Verordnung. Aufgrund der Örtlichkeit und räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus ist von keiner Verböserung der Situation und somit von keiner Auswirkung, ausgehend von der Biogasanlage, auszugehen. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß KAS 32 befindet sich keine schutzbedürftige Wohnbebauung.

Es befinden sich zwar innerhalb des Einwirkungsbereiches Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), da aber keine Eingriffe in den Boden geplant sind, sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 06.03.2025

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**